

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Stadtwerke Lübeck GmbH (Lieferant) für Stromlieferungen an Gewerbekunden (AGB Trave GewerbeStrom)

1. Gegenstand des Stromlieferungsvertrags

- 1.1 Der Lieferant verpflichtet sich, dem Kunden dessen gesamten Strombedarf an der/den Eigentumsgränze(n) der vereinbarten Verbrauchsstelle(n) („Übergabestelle(n)“) zu liefern.
- 1.2 Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Strombedarf an der/den Übergabestelle(n) abzunehmen und zu vergüten.
- 1.3 Eine Weiterleitung oder Weiterveräußerung des Stroms an Dritte durch den Kunden ist zulässig, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird.

2. Durchführung der Lieferung / Liefervoraussetzungen

- 2.1 Die Netznutzung bis zur Verbrauchsstelle erfolgt durch den Lieferanten. Die Anbindung der Verbrauchsstelle(n) an das Verteilnetz (Netzanschluss und Anschlussnutzung) obliegt dem Kunden.
- 2.2 Voraussetzung für eine Belieferung an der/den jeweiligen Verbrauchsstelle(n) ist, dass
 - a) der bisherige Liefervertrag zum Lieferbeginn gekündigt werden kann
 - b) Netznutzung, Netzanschluss und die Anschlussnutzung sichergestellt sind
 - c) keine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung vorliegen, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt
 - d) die Belieferung auf Basis eines Standardlastprofils erfolgt (§ 12 StromNZV) oder mit Übermittlung von Last- und Zählerstandsgängen (§ 60 MsbG), falls nicht die Belieferung auf Basis einer registrierenden Leistungsmessung vereinbart ist

3. Preisregelungen

- 3.1 Das für die Liefermengen nach Ziffer 4.3 oder 4.4 zu zahlende Entgelt und dessen Bestandteile ergeben sich aus dem Preisblatt.
- 3.2 Wird die Belieferung oder Verteilung von Strom nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern, Abgaben, hoheitlich veranlassten Umlagen oder sonstigen hoheitlichen allgemein verbindlichen Belastungen mit unmittelbarem Einfluss auf die Kosten für die nach dem Stromliefervertrag geschuldeten Leistungen belegt, kann der Lieferant hieraus entstehende Mehrkosten dem Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. pro Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 3.3 Ziffer 3.2 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziffer 3.2 weitergegebenen Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 3.4 Änderungen nach Ziffer 3.2 und von Preisbestandteilen, die im Preisblatt ausgewiesen sind, werden an den Kunden durchgereicht und zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden. Dies gilt, soweit die genannten Änderungen für keine der Parteien einen zusätzlichen Gewinn zur Folge haben.

4. Messung/Ablesung/Lieferumfang/Überprüfung

- 4.1 Der Messstellenbetrieb erfolgt durch den jeweiligen Messstellenbetreiber. Die Messeinrichtungen messen die Verbrauchsmengen in Kilowattstunden (kWh). Bei einer registrierenden Leistungsmessung wird darüber hinaus auch die für einen etwaigen Leistungspreis maßgebliche Leistung in Kilowatt (kW) gemessen. Bei einer Fernauslesung obliegt es dem Kunden, die dafür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.
- 4.2 Falls dies zur Abwicklung des Stromlieferungsvertrags erforderlich ist, wird der Kunde dem Netz- und dem Messstellenbetreiber, dem Lieferanten oder deren Beauftragten den Zutritt zu der/den Übergabestelle(n) verschaffen.
- 4.3 Der Lieferant ist berechtigt, für die Bestimmung des tatsächlichen Lieferumfangs und für die Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Wenn dem Lieferanten keine Ablesedaten vorliegen, kann der Lieferant die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies für die Abrechnung erforderlich ist. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist.
- 4.4 Wenn dem Lieferanten ohne eigenes Verschulden keine Ablesedaten vorliegen, darf er den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.
- 4.5 Der Kunde wird auf Wunsch des Lieferanten eine Nachprüfung von Messeinrichtungen ermöglichen. Der Lieferant wird auf Verlangen des Kunden eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Lieferanten, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.
- 4.6 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so schätzt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung unter Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Ziffer 4.4 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 4.7 Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf 3 Jahre beschränkt.

5. Kundenanlage

Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf Einrichtungen Dritter ausgeschlossen sind.

6. Rechnungsstellung

- 6.1 Der Lieferant kann wahlweise monatlich Rechnungen stellen oder Abschlagszahlungen erheben.
- 6.2 Monatliche Rechnungen
Monatliche Rechnungen stellt der Lieferant für die im Vormonat gelieferte elektrische Energie bis zum 20. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats. Falls ein Jahresleistungspreis vereinbart ist und der abzurechnende Monat eine Jahreshöchstleistung aufweist, erfolgt in der Abrechnung eine Nachberechnung für bereits abgerechnete Monate. Mit Vertragsende erfolgt eine Schlussrechnung.
- 6.3 Abschläge und jährliche Abrechnung
Sofern der Lieferant Abschlagszahlungen verlangt, sind diese anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die monatlichen Fälligkeitsdaten für die Abschlagszahlungen des ersten Abrechnungszeitraums werden dem Kunden nach Vertragsschluss mitgeteilt. Die monatlichen Fälligkeitsdaten für die Abschlagszahlungen des jeweils folgenden Abrechnungszeitraums werden dem Kunden rechtzeitig vor Beginn des Abrechnungszeitraums und mindestens 10 Werktage vor Fälligkeit des ersten Abschlags mitgeteilt.
- 6.4 Ergibt sich bei der turnusmäßigen Jahresabrechnung oder bei der Schlussabrechnung nach Vertragsende eine Differenz zu den geleisteten Zahlungen, wird diese erstattet bzw. nacherhoben. Die endgültige Abrechnung soll spätestens 6 Wochen nach Ablauf der Abrechnungsperiode bzw. nach Vertragsende erfolgen.
- 6.5 Die Abrechnungsperiode richtet sich nach dem Ableseturnus des jeweiligen Netzbetreibers. Abweichend zur Abrechnungsperiode kann eine Stichtagabrechnung jeweils zu einem Monatsletzten vereinbart werden. Sofern stattdessen das rollierende Abrechnungsverfahren angewandt wird, ist die Abrechnungsperiode der Zeitraum der 12 zusammenhängenden Monate seit der letzten Abrechnung bzw. seit Vertragsbeginn.
- 6.6 Sollten sich einzelne Preisbestandteile gemäß Ziffer 3.2 rückwirkend für einen bereits abgerechneten Lieferzeitraum ändern, erfolgt eine Erstattung oder Nachberechnung des Differenzbetrages gegenüber dem Kunden.

7. Zahlungsmodalitäten

- 7.1 Der Kunde erteilt dem Lieferanten ein SEPA-Lastschriftmandat für die geschuldeten Entgelte. Alternativ können die Zahlungen per Überweisung auf das in der Rechnung mitgeteilte Konto des Lieferanten erfolgen.
- 7.2 Rechnungen sind 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschläge mit Eintritt des festgelegten Abschlagszeitpunkts ohne Abzug fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten.
- 7.3 Der Lieferant kann, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag nach Eintritt des Verzugs durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden konkret oder pauschal in Rechnung stellen. Bei pauschaler Berechnung bleibt dem Kunden der Nachweis, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als in Höhe der Pauschale, unbenommen.
- 7.4 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden.

8. Vorauszahlung/Sicherheitsleistung

- 8.1 Der Lieferant kann vom Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass vertragliche Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von 1 Liefermonat durchschnittlich zu leistende Zahlung. Der Grund zur Annahme, dass die Zahlungsverpflichtungen künftig nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden, liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Kunde mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe, d. h. in der Regel mindestens in Höhe von 10 % des Lieferentgelts der letzten Rechnung oder Abschlagszahlungsforderung, in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugsbeginn erklärte schriftliche Aufforderung unter Androhung der Vertragskündigung nicht oder nicht vollständig gezahlt hat
 - b) der Kunde zweimal in 12 Monaten mit einer fälligen Zahlung im Verzug war
 - c) gegen den Kunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 – 882a Zivilprozessordnung (ZPO)) eingeleitet sind
 - d) ein früherer Liefervertrag zwischen dem Lieferanten und dem Kunden in den letzten 2 Jahren vor Abschluss dieses Vertrags wegen Zahlungsverzugs wirksam gekündigt worden ist
- 8.2 Anstelle einer Vorauszahlung kann der Kunde nach seiner Wahl in Höhe von Forderungen für 3 durchschnittliche Liefermonate eine Sicherheit leisten. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im A-Bereich von Standard & Poor's oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Ratingagentur aufweisen.
- 8.3 Der Lieferant kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist. Der Lieferant wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.
- 8.4 Die Verwertung der Sicherheit nach vorstehendem Absatz wird der Lieferant dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn, nach den Umständen des Einzelfalls besteht Grund zu der Annahme, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Stellt der Abschluss des Stromlieferungsvertrags für den Kunden ein Handelsgeschäft dar, beträgt die Frist wenigstens 1 Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie 1 Monat.
- 8.5 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, sobald ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

9. Befreiung von der Leistungspflicht

9.1 Der Lieferant ist von seiner Leistungspflicht frei, soweit Netzbetreiber berechtigt sind, ohne Verschulden des Lieferanten die Versorgung des Kunden einzuschränken oder einzustellen, z. B. aufgrund von Netzengpässen, der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs, zur Abwendung eines Stromdiebstahls, zur Abwendung unmittelbarer Gefahren für die Sicherheit von Anlagen oder Personen oder aufgrund sonstiger Rechte aus dem Netzanschluss, dem Anschlussnutzungs- bzw. Netznutzungsvertragsverhältnis.

9.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetreibers einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant ebenfalls von seiner Leistungspflicht frei.

10. Haftung

10.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber nach den jeweils einschlägigen Regelungen geltend zu machen (nach § 18 Niederspannungsanschlussverordnung). Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

10.2 In allen übrigen Haftungsfällen außerhalb des Anwendungsbereiches von Ziffer 10.1 ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei

- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
- b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Stromlieferungsvertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten)

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die schädigende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

10.3 Der Kunde muss seinen Auszug mit einer Frist von 6 Wochen vor dem Auszugstermin unter Angabe der neuen Rechnungsanschrift in Textform anzeigen. Erfolgt diese Mitteilung verspätet oder gar nicht, haftet der Kunde gegenüber dem Lieferanten für den nach dem Auszug erfolgten Energiebezug Dritter, es sei denn, der Kunde hat das Unterschreiten der vorgenannten Frist nicht schuldhaft zu vertreten.

10.4 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

10.5 Macht der Kunde falsche Angaben (z. B. über die Art der Messeinrichtung oder den Vorjahresverbrauch), ist der Lieferant berechtigt, ihm die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu berechnen.

10.6 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und die gesetzlichen Beweislastregelungen bleiben von Ziffer 10 unberührt.

11. Einstellung/Unterbrechung der Lieferung

11.1 Der Lieferant ist unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, die Lieferung einzustellen oder unterbrechen zu lassen, wenn

- a) der Kunde mit einer Zahlung aus dem Stromliefervertrag in nicht unwesentlicher Höhe im Verzug ist und seiner Zahlungspflicht trotz Mahnung nicht fristgemäß nachkommt. Dieses Recht besteht, bis der Lieferant den vollen Betrag aller fälligen Zahlungen (einschließlich Verzugszinsen und Aufwendungen) erhalten hat
- b) der Kunde eine nach dem Vertrag geschuldete Vorauszahlung oder Sicherheit nicht fristgemäß leistet. Dieses Recht besteht bis zum Erhalt der geschuldeten Vorauszahlung oder Sicherheit
- c) die Belieferungsvoraussetzungen gemäß Ziffer 2.2 nicht vorliegen oder der Lieferant von seiner Leistungspflicht befreit ist

und der Lieferant dem Kunden die Einstellung bzw. Unterbrechung mindestens 2 Wochen zuvor angedroht hat.

11.2 Der Lieferant kann seine Kündigung mit einem neuen Angebot verbinden. Sofern der Kunde nicht binnen 2 Wochen nach Zugang des neuen Angebots widerspricht und nach Vertragsende Strom zu Lasten des Lieferanten entnimmt, kommt ein neuer Vertrag zu den Bedingungen des neuen Angebots zustande. Hierauf wird der Kunde bei der Übersendung des neuen Angebots hingewiesen. Der Lieferant kann das neue Vertragsangebot erneut mit einem Festpreis und einer festen Laufzeit verknüpfen.

12. Ordentliche Kündigung / An- und Abmeldung von Verbrauchsstellen

12.1 Eine ordentliche Kündigung des Vertrags ist in Textform mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit (erstmal zum Ablauf der vereinbarten Erstlaufzeit) möglich. Erfolgt eine solche Kündigung nicht, verlängert sich der Vertrag um jeweils 12 Monate. Die An- und Abmeldung einzelner Verbrauchsstellen bedarf einer Vereinbarung der Parteien.

12.2 Der Lieferant kann seine Kündigung mit einem neuen Angebot verbinden. Sofern der Kunde nicht binnen 2 Wochen nach Zugang des neuen Angebots widerspricht und nach Vertragsende Strom zu Lasten des Lieferanten entnimmt, kommt ein neuer Vertrag zu den Bedingungen des neuen Angebots zustande. Hierauf wird der Kunde bei der Übersendung des neuen Angebots hingewiesen. Der Lieferant kann das neue Vertragsangebot erneut mit einem Festpreis und einer festen Laufzeit verknüpfen.

13. Außerordentliche Kündigung

13.1 Der Stromliefervertrag kann während seiner Laufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden (§ 314 BGB). Ein wichtiger Grund liegt für den Lieferanten insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen einer Unterbrechung nach Ziffer 11.1 gegeben sind oder wenn dem Lieferanten eine negative Auskunft einer Wirtschaftsauskunftei über den Kunden vorliegt, die sich insbesondere auf folgende Punkte bezieht: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung.

13.2 Die zur Kündigung berechtigte Partei kann bei Vertretenmüssen des Kündigungsgrunds durch die andere Partei Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verlangen. Die Höhe des Schadens berechnet sich in diesem Fall wie folgt, ohne dass der Abschluss tatsächlicher Deckungsgeschäfte erforderlich wäre:

- a) bei Vertretenmüssen des Kunden aus der positiven Differenz zwischen dem Erlös, den der Lieferant bei vereinbarungsgemäßer Erfüllung des Stromlieferungsvertrags (ohne Kündigung) erzielt hätte, und dem (Minder-)Erlös, der aus einem Verkauf der betroffenen elektrischen Energie auf einem geeigneten Markt in angemessenem zeitlichen Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung bei kaufmännisch vernünftiger Handlungsweise zu erzielen ist oder wäre, zuzüglich aller erforderlichen Transaktionskosten
- b) bei Vertretenmüssen des Lieferanten aus der positiven Differenz zwischen den (Mehr-)Aufwendungen, die der Kunde für einen Kauf der betroffenen elektrischen Energie auf einem geeigneten Markt in angemessenem zeitlichen Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung bei kaufmännisch vernünftiger Handlungsweise zu leisten hat oder hätte, und den Aufwendungen, die der Kunde bei vereinbarungsgemäßer Erfüllung des Stromlieferungsvertrags (ohne Kündigung) hätte leisten müssen, zuzüglich aller erforderlichen Transaktionskosten

Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruches bleibt unberührt.

14. Datenschutz

14.1 **Kontaktdaten:** Datenschutzrechtlich Verantwortlicher ist der Lieferant (Anschrift und Kontaktdaten siehe Auftragsformular). Der Datenschutzbeauftragte des Lieferanten ist zudem unter der E-Mail-Adresse dsb@swhl.de erreichbar.

14.2 **Verarbeitungszweck und Rechtsgrundlage:** Die Belieferung setzt vertraglich voraus, dass der Kunde dem Lieferanten personenbezogene Daten (nachfolgend „Daten“) übermittelt. Der Lieferant verarbeitet diese Daten zum Zweck von Vertragsabschluss und -erfüllung (einschließlich der Rechtsverfolgung und des Forderungseinzugs) auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO). Der Lieferant verarbeitet die Daten darüber hinaus auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Wahrung seiner berechtigten Interessen (insbesondere Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO). Das berechtigte Interesse liegt dabei – nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen – in der Vermeidung eines Forderungsausfalls des Lieferanten oder Dritter sowie in der Übermittlung von Produktinformationen an den Kunden.

14.3 **Datenkategorien:** Der Lieferant verarbeitet nachfolgende Kategorien von Daten: Stammdaten (wie zum Beispiel Name und Adresse), Kommunikationsdaten, Vertrags- und Verbrauchsdaten, Forderungsdaten, ggf. Zahlungs- und Verzugsinformationen.

14.4 **Drittempfänger:** Daten werden zur Vertragserfüllung mit dem Netzbetreiber und Messstellenbetreiber ausgetauscht. Daten dürfen ferner – auch vor Vertragsschluss – unter Beachtung der einschlägigen Regelungen an Auskunfteien – beispielsweise die Schufa – zur Vermeidung von Forderungsausfällen des Lieferanten oder Dritter übermittelt werden, z. B. zur Erhebung von Wahrscheinlichkeitswerten für einen Forderungsausfall oder zur Übermittlung unstreitiger oder rechtskräftig festgestellter Forderungen des Lieferanten, mit denen sich der Kunde im Verzug befindet. Die Auskunfteien speichern die an sie übermittelten Daten auch, um sie den ihnen angeschlossenen Vertragspartnern im Rahmen der Beurteilung des Forderungsausfallrisikos bereitstellen zu können. Eine solche Bereitstellung der Daten erfolgt jedoch nur, wenn die der Auskunftei angeschlossenen Vertragspartner ein berechtigtes Interesse an der Übermittlung der Daten nachweisen können. Die Auskunftei kann zum Zwecke der Schuldnerermittlung Adressdaten mitteilen. Der Kunde kann von der Auskunftei Informationen zu über ihn gespeicherte Daten erhalten. Bei einem Forderungseinzug können Daten an folgende Kategorien von Empfängern übermittelt werden, sofern dies zum Einzug der Forderung erforderlich ist: Abtretungsempfänger, Auskunfteien, Inkassounternehmen, Drittschuldner, Einwohnermeldeämter, Gerichte, Gerichtsvollzieher, Rechtsanwälte.

14.5 **Produktinformationen:** Der Lieferant nutzt auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO) Daten, um dem Kunden auf postalischem oder – unter Beachtung von § 7 Abs. 3 UWG – elektronischem Wege Informationen über sonstige Leistungen des Lieferanten zukommen zu lassen.

14.6 **Datenspeicherungsdauer:** Der Lieferant löscht die Daten unverzüglich, wenn er hierzu verpflichtet ist, insbesondere wenn er die Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt und keine Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Unabhängig davon erfolgt alle 3 Jahre eine Überprüfung, ob eine Löschung der Daten möglich ist.

14.7 **Widerspruchsrechte des Kunden:** Der Kunde kann der Datenverarbeitung zu dem in Ziffer 14.5 genannten Zweck jederzeit gegenüber dem Lieferanten widersprechen. Dem Kunden steht unabhängig davon ein Widerrufsrecht nach Art. 14 Abs. 2 c) i. V. m. Art. 21 DS-GVO gegen die Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO zu.

14.8 **Sonstige Rechte des Kunden:** Dem Kunden stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Regelungen (insbesondere DS-GVO) folgende Rechte zu: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und auf Datenübertragbarkeit. Zudem kann sich der Kunde bei der Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung der ihn betreffenden Daten beschweren. Die Anschrift der für den Lieferanten zuständigen Aufsichtsbehörde lautet: Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Postfach 71 16, 24171 Kiel, Tel. 0431 988-1200, Fax 0431 988-1223, E-Mail mail@datenschutzzentrum.de.

15. Rechtsnachfolge

Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst dann wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 8 Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

16. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Lübeck. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.